

Bundesverfassungsgericht stärkt massiv Position der Zahnärzte bei GOZ-Honorarvereinbarungen

Überraschend hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Urteil vom 25. Oktober 2004 der Zahnärzteschaft massive Rückendeckung bei Honorarvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 GOZ gewährt (1 BvR 1437/02). Die höchstrichterliche Instanz kassierte ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm in einem Honorarstreit, bei dem ein Zahnarzt mit einer Patientin Faktoren bis zum 8,2-fachen des Mindestsatzes vereinbart hatte.

Das OLG hatte dem Zahnarzt wegen eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Berechtigung abgesprochen, den 3,5-fachen Steigerungssatz zu überschreiten. Darin sieht das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Grundrechts auf Berufsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht hat damit seinen vielzitierten Beschluss vom 13. Februar 2001 (1BvR 2311/00) deutlich verstärkt, in dem es eher zaghaft dazu aufgefordert hatte, die in der GOZ eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne freier Honorarvereinbarungen doch mehr zu nutzen.

Genau auf dieses Urteil hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) das Bundesverfassungsgericht in einer Stellungnahme zum vorliegenden Fall erinnert. „Wir freuen uns bei diesem Urteil über die Stärkung des Aspekts der zahnärztlichen Freiberuflichkeit, wie wir sie immer und auch gegenüber dem Bundesverfassungsgericht vertreten haben“, betont BZÄK-Präsident Dr. Dr. Jürgen Weitkamp. Die überzogenen Anforderungen einer Vielzahl von Gerichten an Honorarvereinbarungen seien damit ausgeräumt. So hatte das OLG Hamm von dem Zahnarzt einen Beweis gefordert, dass die Vertragsbedingungen im konkreten Fall zwischen Zahnarzt und Patient tatsächlich ausgehandelt worden seien.

Auch unter Berücksichtigung der Interessen der Patienten sei es für eine wirksame Honorarvereinbarung nach § 2 GOZ ausreichend, wenn die in Betracht kommenden Gebührensätze nebst Gebührensätzen individuell vereinbart sind. Es sei unangemessen, dem Zahnarzt die alleinige Beweislast für das Aushandeln aufzutragen, wenn dieser an einer vertraglichen Fixierung durch § 2 Abs. 2 GOZ ausdrücklich gehindert sei.

Diese massive Stärkung der zahnärztlichen Stellung bei Honorarvereinbarungen darf als bahnbrechend für die individuelle Argumentation von Zahnärzten gegenüber Kostenträgern gelten. Besonders bei den politischen Verhandlungen der BZÄK im Rahmen der anstehenden Novellierung der GOZ sind sie nach Einschätzung des BZÄK-Justizars RA René Krousky „von unschätzbarem Wert“.

Im konkreten Fall hatte ein Zahnarzt aus Nordrhein in den Jahren zwischen 1996 und 1998 konservierende und prothetische zahnärztliche Leistungen für eine Patientin erbracht. Dabei hatte er mit ihr Vereinbarungen getroffen, wonach die Vergütungshöhe bei einzelnen bezeichneten Leistungen mit Faktoren zwischen dem 3,9- bis 8,2-fachen des Mindestsatzes der GOZ liegen sollte. Der Zahnarzt hatte wegen ausstehender Honorarforderung zunächst erfolgreich vor dem Landgericht geklagt, die Patientin hatte in einer Widerklage vergeblich eine Honorarrückzahlung gefordert.

Das Oberlandesgericht wies mit seinem jetzt aufgehobenen Urteil die Klage des Zahnarztes jedoch zurück und gab der Widerklage recht. Der Zahnarzt sei zu einer Überschreitung des 3,5-fachen Steigerungssatzes nicht berechtigt gewesen, es liege ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Deshalb wurde die Honorarvereinbarung für unwirksam erklärt und der Zahnarzt zu einer Rückzahlung an die Patientin verurteilt. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

In einer Verfassungsbeschwerde rügte der betroffene Zahnarzt daraufhin die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie seines Rechtes auf rechtliches Gehör. Das Bundesverfassungsgericht teilte nun diese Auffassung, hob das Urteil auf und verwies es zurück an das OLG Hamm. Das Land Nordrhein-Westfalen muss dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen erstatten.

Wörtlich führt das Verfassungsgericht in seiner Begründung u. a. aus: „...dem Beschwerdeführer (ist) zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. ... Es besteht auch nicht etwa dieselbe Interessenlage wie im System der gesetzlichen Krankenversicherung ... die gesetzliche Krankenversicherung stellt nur Standard-Leistungen als notwendig und geschuldet zur Verfügung.“

Auch folgende Feststellung darf als bemerkenswert gelten: „Den Patienten steht es frei, die Leistung eines anderen Anbieters 'einzukaufen', wenn ihnen der Preis zu hoch erscheint.“

aus: BZÄK-Klartext 10/04